



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

7/0053/01/01
öffentlich

Betreff:

Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Verwaltungskosten

Fachbereich:

Büro des Bürgermeisters

Datum

08.01.2018

Verantwortlich:

Masche, Roland

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Hauptausschuss(Vorberatung)

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

Status

22.01.2018 Nichtöffentlich

01.02.2018 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die überarbeitete Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Verwaltungskosten einschließlich der Gebührentabelle laut Anlage.

Problembeschreibung/Begründung:

Die bestehende Satzung datiert aus dem Jahr 2001.

Auf Grund geänderter gesetzlicher Grundlagen ist eine Aktualisierung geboten.

Die bisherige Satzung schloss sowohl die Bearbeitungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen als auch die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen und Inventar in ihren Wirkungsbereich ein.

Zukünftig sollen nur noch die Bearbeitungsgebühren auf Basis der vorgelegten Satzung beschieden werden. Die Vermietung von Räumen oder das Ausleihen von Inventar soll auf der Basis aktueller Aufwandskalkulationen im Rahmen privatrechtlicher Verträge erfolgen.

Die in der Anlage aufgeführten Gebühren wurden auf der Basis der Zahlen 2016 ermittelt.

Das den Gebühren zu Grunde liegende Kalkulationsmodell wurde bereits 2015 dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgestellt.

Insgesamt werden 41 Gebührentatbestände aufgeführt.

Auf Vorschlag der Teams im Rahmen der Haushaltsgespräche sind 12 neue Gebührenbestandteile dazu gekommen und 6 sind entfallen.

Das Grundgebührevolumen steigt ab 2001 um 963,50 € auf 1.574,10 € an, was eine durchschnittliche jährliche Steigerungsquote von 3,8 % bedeutet.

Stellungnahme:

Inhaltlich ist die bestehende Satzung fortgeschrieben worden. Bei den zu erstattenden Auslagen (§7) gehen wir, wie bisher auch, in zwei Tatbeständen über den Gesetzesrahmen hinaus. Wir behalten uns auch weiterhin das Recht vor, wenn Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Anliegens oder der Bonität des/r Antragstellers/rin bestehen, Vorkasse zu verlangen (siehe §9). Bei der Festlegung des Säumniszuschlages wurde sich an § 240 der Abgabenordnung orientiert.

Die Erhöhung der Gebühren stellt eine Belastung für die Bürger dar. Diese haben jedoch über einen langen Zeitraum von niedrigen Gebühren profitiert. Bei einer Reihe von Gebühren konnten jedoch die zu Grunde liegenden Zeittakte auf Grund von online - Zugriffen auf Register und Dateien deutlich reduziert werden, so dass die Erhöhung abgefedert werden konnte.

Die jährliche Steigerungsrate von 3,8%-Punkten erscheint vor dem Hintergrund der zurückliegenden Tarifabschlüsse und der Erhöhungen bei den Sachkosten trotz geringer Inflationsraten realistisch. Positiv auf das Kalkulationsergebnis hat sich ausgewirkt, dass die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz in Hagenow nur etwa 80 % des von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGST) bundesweit empfohlenen Wertes betragen. Im arithmetischen Mittel wird eine durchschnittliche Kostendeckung von 101,5% erreicht. Damit wird dem gesetzlich verankerten Kostendeckungsgebot Rechnung getragen. Zukünftig sollten die Gebühren alle zwei Jahre überprüft und angepasst werden.

Votum:

Die Stadt Hagenow hat über einen langen Zeitraum die Gebühren für Amtshandlungen für seine Bürger konstant gehalten. Die nunmehr notwendig gewordene und im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossene Neukalkulation, versetzt die Stadtverwaltung in die Lage, ihre Aufwendungen für die von den Bürgern gewünschten Leistungen in etwa zu decken. Um zukünftig solche Kostensprünge zu vermeiden, werden die Gebühren turnusmäßig überprüft. Der Finanzausschuss hat der Vorlage auf seiner Sitzung am 11. September 2017 einstimmig zugestimmt. Der Rechtsaufsicht des Landkreises wurden die Satzung und die Gebührentabelle vorgelegt. Deren Hinweise wurden eingearbeitet (Änderungen kursiv gesetzt).

Es wird um Zustimmung zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Verwaltungskosten einschließlich der Gebührentabelle gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | | | | |
|---------------------------------|--------|--------------|-------|-------------------------------------|-----------|
| Finanzielle Auswirkungen | x | Ja | | | Nein |
| Maßnahme des Ergebnishaushaltes | x | Ja | | | Nein |
| Maßnahme des Finanzhaushaltes | x | Ja | | | Nein |
| Mittel bereits geplant | x | Ja | | | Nein |
| | | | | | |
| Höhe der geplanten Mittel | | | | | 5000,00 € |
| Mehrbedarf | | | | | € |
| Gesamtkosten | | | | | € |
| | | | | | |
| Deckungsvorschlag | Betrag | Kostenträger | Konto | Bezeichnung des Kostenträgers/Konto | |
| | € | | | | |
| | € | | | | |

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen: Bei den geplanten Mitteln handelt es sich um Einnahmen, die voraussichtlich erst 2018 zum Tragen kommen.

Anlagen:

Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Verwaltungskosten

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Verwaltungskosten Gebührentabelle

Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Verwaltungskosten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04. 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow am folgende Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vombeschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hagenow werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für besondere Leistung - Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen/ Anlagevermögen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

(3) Die Höhe der Gebühren entsprechend der Leistung richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

(4) Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere des Kreises, Landes oder Bundes bleiben unberührt.

§ 2

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren für Leistungen des eigenen Wirkungskreises werden nur erhoben, wenn die Leistung vom Beteiligten veranlasst oder beantragt wurde. Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand und nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Nutzen für den/die Gebührenpflichtige/ -n unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgebotes.

(2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Die Höhe des tatsächlich zum Ansatz gebrachten Prozentsatzes richtet sich nach dem Prozessfortschritt im Verhältnis zur vollständigen Leistungserbringung. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

Erlass/Ermäßigung/ unentgeltlich Nutzung

(1) Über einen Erlass der Gebühren ist auf Antrag nach Maßgabe der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Hagenow in der jeweils geltenden Fassung zu entscheiden.

(2) Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind auf Antrag im Einzelfall zulässig, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist und für die Einrichtungen kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(3) Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruhte.

§ 5

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. Mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,

5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen sind,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt ist,
9. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise und
11. Gebührenentscheidungen.

§ 6

Gebührenbefreiung

(1) Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt;
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 7

Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie auch dann zu erstatten, wenn keine Gebühr zu entrichten ist.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik;
3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
4. Zeugen-, Dolmetscher- und Sachverständigengebühren;
5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen;
7. Kosten öffentlicher Bekanntmachung;
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder

Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§ 8

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wurde;
2. Wer die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat;
3. Wer nach § 4 den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) können per Nachnahme erhoben werden.

(4) Eine Amtshandlung bzw. sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Auf die Gebührenpflicht soll grundsätzlich vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 10

Fälligkeit

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Im Einzelfall kann die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

§ 11

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, können für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben werden.

(2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Einganges;
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den

Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hagenow,

**Anlage 1 zur Satzung der Stadt Hagenow über die Erhebung von Verwaltungskosten,
Gebührentabelle**

| lfd. Nr. | Verw.-Nr. | Gebührentatbestand | Einheiten | Gebühr |
|----------|-----------|--|----------------------------|--------|
| | | | Minuten oder Stück | EURO |
| | | Fachbereich | | |
| | | Büro des Bürgermeisters | | |
| 1 | V.0.1 | Firmendarstellung Internet | | 20,00 |
| | | Fachbereich I | | |
| | | innere Verwaltung/ Kultur und Sport | | |
| 2 | V.I.1 | Vertragserstellung | je angefangene 30 min | 20,00 |
| 3 | V.I.2 | Einrichtungsgebühr f. Räume | je angefangene 30 min | 15,00 |
| | | Finanzverwaltung | | |
| | V.I.2 | Abschluß von Darlehensverträgen | | |
| 4 | | bis 25.000,00 € | | 300,00 |
| 5 | | von 25.000,01 € bis 50.000,00 € | | 400,00 |
| 6 | V.I.3 | Darlehenskostenführungsgebühr | | 100,00 |
| | V.I.4 | Annahme und Verwahrung von | | |
| | | Bürgschaften/Gewährleistungen | | |
| 7 | | bis 50 T€ (im Hause) | | 7,00 |
| 8 | | größer 50 T€ (bei Bank hinterlegt) | | 25,00 |
| 9 | V.I.5 | Schuldhaftübernahmen/-entlassungen | | 75,00 |
| | | aus Darlehen/Bürgschaften | | |
| 10 | V.I.6 | Unbedenklichkeitsbescheinigung | | 10,00 |
| 11 | V.I.7 | Zuarbeit zu Zwangsvollstreckungsmaßn. | je angefangene 30 min | 20,00 |
| 12 | V.I.8 | Ersatz Hundesteuermarke | | 4,50 |
| 13 | V.I.9 | Saldenbestätigung | | 7,00 |
| 14 | V.I.10 | schriftliche Auskünfte/Nachweise | je angefangene 30 min | 30,00 |
| | | für Finanzamt, Banken, | | |
| 15 | V.I.11 | Bußgeldbescheid | je angefangene 15 min | 10,00 |
| | V.I.12 | Postzustellungsurkunde | gestrichen(§7(2)1. | 3,00 |
| 16 | V.I.13 | Aufstellungen Stand Steuerkonto | je angefangene 5 min | 3,00 |
| | | Fachbereich II | | |
| | | Recht, Personal, Kitas und Schulen | | |
| | | Kitas und Schulen | | |
| 17 | V.II.1 | Vertragserstellung Vermietung Räume | je angefangene 30 min | 20,00 |
| 18 | V.II.2 | Gebührenbescheinigung für Finanzamt | je angefangene 20 min | 12,50 |
| | | Fachbereich III | | |
| | | Bauen, Ordnung, Grundstücks-, und | | |
| | | Gebäudemanagement | | |
| 19 | V.III.1 | Beglaubigungen und Bescheinigungen | je angefangene 5 min | 3,50 |
| 20 | V.III.2 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages | | |
| | | o. Voranfrage, Erklärung von Privat- | | |
| | | personen zu deren Nutzen | je angefangene 10 min | 5,00 |
| 21 | V.III.3 | Suchanfrage/schriftliche Auskunft | je angefangene 30 min | 20,00 |
| | | Grundstücks- und Gebäudemanagement | | |
| | | Vertragserstellungen für | | |
| 22 | V.III.4 | Nutzungsvertrag sonst. Immobilien | je angefangene 30 min | 20,00 |
| 23 | V.III.5 | Nutzungsvertrag Garagen | je angefangene 30 min | 20,00 |

| lfd. Nr. | Nr. | Gebührentatbestand | Einheiten | Gebühr |
|----------|----------|---|-----------------------|--------|
| 24 | V.III.6 | Nutzungsvertrag landw. Flächen | je angefangene 60 min | 40,00 |
| 25 | V.III.7 | Nutzungsvertrag Gärten | je angefangene 60 min | 35,00 |
| 26 | V.III.8 | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter insb. Gegenüber Auflassungs- Vormerkungen, Vorkaufsrechten, Belastungsgenehmigungen und Negativ- atteste bzw. Genehmigungen von Grundbuchbelastungen | je angefangene 60 min | 50,00 |
| 27 | V.III.9 | Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs-, zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter insb. Gegenüber Auflassungs- Vormerkungen, Vorkaufsrechten, Belastungsgenehmigungen und Negativ- atteste bzw. Genehmigungen von Grundbuchbelastungen im Sanierungsgeb. | je angefangene 60 min | 50,00 |
| 28 | V.III.10 | Löschungsbewilligung bei gewerblicher Nutzung für Belastungen die durch Beschluss in das Grundbuch eingetragen wurden | je angefangene 60 min | 50,00 |
| 29 | | sonstige Löschungsbewilligungen ohne Beschl. | je angefangene 30 min | 30,00 |
| | | Bau | | |
| 30 | V.III.11 | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden | je angefangene 30 min | 20,00 |
| 31 | V.III.12 | schriftl. Auskünfte zu Planungsvorhaben | je angefangene 30 min | 25,00 |
| 32 | V.III.13 | Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmebe- willigungen und Bescheinigungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen soweit in dieser Ordnung nicht anderweitig geregelt | je angefangene 15 min | 12,50 |
| 33 | V.III.14 | Bescheinigungen zu erhöhten steuerl. Absetzung in Sanierungsgebieten | | 40,00 |
| 34 | V.III.15 | Sanierungsgenehmigungen, Genehmig. nach Erhaltungssatzung | je angefangene 30 min | 20,00 |
| | | Fachbereichsübergreifende Gebühren | | |
| 35 | V.IV.1 | Für schriftliche Auskünfte soweit nicht gesondert in der Gebührentabelle erfasst | je angefangene 10 min | 7,50 |
| 36 | V.IV.2 | Fotokopien s/w (A 4, A3) | je Blatt | 0,50 |
| | | Fotokopien farbig (A 4, A3) | je Blatt | 0,60 |
| 37 | V.IV.3 | Zweitausfertigung von Verträgen und anderer Erklärungen | je angefangene 15 min | 10,00 |
| 38 | V.IV.4 | Für Abschriften in deutscher Sprache | je Seite | 3,50 |
| 39 | V.IV.5 | Für Abschriften in fremder Sprache | je Seite | 7,00 |

| lfd. Nr. | Nr. | Gebührentatbestand | Einheiten | Gebühr |
|-----------------|------------|---------------------------------|-----------------------|---------------|
| 40 | V.IV.6 | Bereitstellund eines Raumes zur | | |
| | | Akteneinsicht (unbeaufsichtigt) | je angefangene 30 min | 5,00 |
| 41 | V.IV.7 | Bereitstellund eines Raumes zur | | |
| | | Akteneinsicht (beaufsichtigt) | je angefangene 30 min | 20,00 |